

Tilgung & Tierhaltungsverbot

DOI: 10.35011/tirup/2023-4

Inhaltsübersicht

I. Einleitung	37
II. Die Tilgung gerichtlicher Straftaten	38
III. Die Tilgung im VStG	39
IV. Verbot der Tierhaltung	40
V. Auswirkung des § 55 VStG auf § 39 TSchG	42

Abstract: Der Beitrag widmet sich der Frage, ob der Ausspruch eines Tierhaltungsverbots nach § 39 TSchG auch dann zulässig ist, wenn für die Einleitung des Verfahrens Verwaltungsstrafen herangezogen werden, die bereits nach Maßgabe des § 55 VStG getilgt sind.

Rechtsquellen: § 39 TSchG; § 55 VStG

Schlagworte: Tierhaltungsverbot, Tilgung, Tierquälerei

I. Einleitung

Die Verhängung eines Tierhaltungsverbots nach § 39 stellt eine der schärfsten verwaltungspolizeilichen Maßnahmen des TSchG dar. Die Beh kann demnach einer Person, die von einem Gericht wegen Tierquälerei (iSd § 222 StGB) wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 TSchG mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung und Betreuung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten. Dies muss unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens der betreffenden Person erforderlich sein, damit eine Tierquälerei (nach § 222 StGB) oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 TSchG in Zukunft voraussichtlich verhindert wird.¹ Die Beh kann

1 § 39 Abs 1 TSchG.

ein solches Verbot auch nur androhen, wenn dies voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person in Zukunft von solchen Verstößen abzuhalten.² Fraglich ist, ob zur Einleitung eines Verfahrens zur Verhängung eines Tierhaltungsverbots auch Strafen herangezogen werden können, die idS § 55 VStG bereits getilgt sind.

II. Die Tilgung gerichtlicher Straftaten

Die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen ist im Tilgungsgesetz 1972 geregelt. Dieses besagt in § 1 Abs 1, dass die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen mit Ablauf der Tilgungsfrist ex lege eintritt, sofern sie nicht ausgeschlossen worden ist. Abs 2 dieser Bestimmung ergänzt, dass mit der Tilgung einer Verurteilung alle nachteiligen Folgen erlöschen, die kraft Gesetzes mit der Verurteilung verbunden sind, soweit sie nicht in dem Verlust besonderer auf Wahl, Verleihung oder Ernennung beruhender Rechte bestehen. Ist eine Verurteilung getilgt, so gilt der Verurteilte fortan als gerichtlich unbescholten und er ist nicht verpflichtet, die getilgte Verurteilung anzugeben.³ Eine getilgte Verurteilung darf weder in Strafregisterauskünfte und Strafregisterbescheinigungen aufgenommen noch darin auf irgendeine Art ersichtlich gemacht werden.⁴

Die Tilgungsfrist beginnt, sobald alle Freiheits- oder Geldstrafen und die mit Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen sind, als vollzogen gelten, nachgesehen worden sind oder nicht mehr vollzogen werden dürfen.⁵ Ist keine Freiheits- oder Geldstrafe verhängt oder ist diese wegen Anrechnung zur Gänze verbüßt worden und ist auch keine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme angeordnet worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft der Verurteilung.⁶

In Bezug auf das Vergehen der Tierquälerei nach § 222 StGB und der damit verbundenen Androhung einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren kann die Tilgungsfrist bei gerichtlichen Verurteilungen nach dieser Bestimmung fünf bis zehn Jahre betragen.⁷

Eine Besonderheit gilt idZ für Strafverfahren, die mittels Diversion und somit ohne Schuldspruch bzw formelle Verurteilung beendet werden. Hier erfolgt keine Eintragung im Strafregister und die Diversion wird nur justizintern für zehn Jahre gespeichert. Eine Tilgung von Diversionen kommt somit nicht in Betracht. Auch diversionell erledigte Verfahren wegen Übertretung

2 § 39 Abs 2 TSchG.

3 § 1 Abs 4 Tilgungsgesetz 1972.

4 § 1 Abs 5 Tilgungsgesetz 1972.

5 § 2 Abs 1 Tilgungsgesetz 1972.

6 § 2 Abs 2 Tilgungsgesetz 1972.

7 § 3 Abs 1 Tilgungsgesetz 1972.

des § 222 StGB können zum Ausspruch eines Tierhaltungsverbots herangezogen werden.⁸

III. Die Tilgung im VStG

Die Tilgung von Verwaltungsstrafen ist in § 55 VStG geregelt. Diese Bestimmung sieht in Abs 1 vor, dass eine Verwaltungsübertretung nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft als getilgt gilt, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Abs 2 legt weiters fest, dass getilgte Verwaltungsstrafen in amtlichen Leumundszeugnissen oder Auskünften für Zwecke eines Strafverfahrens nicht erwähnt und bei der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren nicht berücksichtigt werden dürfen.

Zur Beurteilung der subjektiven Tatseite können getilgte Strafen jedenfalls herangezogen werden (zB im Hinblick auf die Frage der Gewerbsmäßigkeit bestimmter Handlungen).⁹ Nicht eindeutig geklärt ist jedoch die Frage, inwieweit getilgte Verwaltungsstrafen bei der Anwendung von Bestimmungen herangezogen werden können, die zwar keine Verwaltungsstrafverfahren darstellen, jedoch an Verwaltungsübertretungen anknüpfen. Der VwGH beurteilte solche Fälle in der Vergangenheit jeweils anhand der konkreten Bestimmung.

In seiner E v 23.10.2013, 2011/03/0099, hatte der VwGH die Frage zu beurteilen, ob der im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens nach dem OÖ JagdG als Nebenstrafe ausgesprochene, dauerhafte Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, einer Tilgung nach § 55 VStG unterliege. Der VwGH hielt dazu fest, dass die Tilgungswirkung des VStG sich nicht allein auf Verwaltungsstrafverfahren beschränke. § 55 Abs 1 VStG sehe vielmehr vor, dass Straferkenntnisse nach Ablauf von fünf Jahren getilgt seien, sofern nicht gesetzlich anderes bestimmt sei. Eine solche anderweitige Regelung könne sowohl explizit im Gesetz vorgesehen als auch – unter Bedachtnahme auf den Gesamtzusammenhang und den Normzweck – implizit einer Regelung innewohnen. Im Hinblick auf die Möglichkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, war dem OÖ JagdG jedoch zu entnehmen, dass der Gesetzgeber Versagungsgründe überwiegend an zeitliche gestaffelte Grenzen koppelte und nicht auf Dauer anlegte. Genau diese Rechtsfolge hätte jedoch der einst als Nebenstrafe vorgesehene dauerhafte Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, gehabt. Würde diese (Neben-)Strafe nicht einer Tilgung unterliegen, hätte dies zur Konsequenz, dass auch ein vor Jahrzehnten verhängtes Straferkenntnis dauerhafte Gültigkeit hätte und dem Betroffenen die Möglichkeit nähme, durch sein Wohlverhalten eine „Bewährung“ zu erhalten. Außerdem stünde eine solche Rechtsfolge im Widerspruch zu den sonstigen Bestimmungen des OÖ JagdG.

⁸ § 39 Abs 1 letzter Satz TSchG.

⁹ Siehe dazu *Klaushofer* in *Raschauer/Wessely* (Hrsg), VStG² § 55 Rz 8.

In einem anderen Verfahren (VwGH 7.6.2000, 98/03/0299) ging es um einen Feststellungsbescheid, in dem die Beh ausgesprochen hatte, dass ein Taxilenker nicht mehr die erforderliche Vertrauenswürdigkeit nach § 2 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994) besaß. Der betroffene Taxilenker beanstandete, dass für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit Verwaltungsstrafen herangezogen wurden, die bereits getilgt iSd § 55 VStG waren. Der VwGH führte zu diesem Einwand aus, dass es der Beh freistehe, alle ihr bekannt gewordenen Tatsachen in die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit einzubeziehen. So könnten auch in der Vergangenheit gesetzte Verhalten über den fünfjährigen Tilgungszeitraum hinaus auf eine Weise ausstrahlen, dass sie der Annahme einer Vertrauenswürdigkeit entgegenstehen.

iZm Prognoseentscheidungen über die Verhängung von Aufenthaltsverboten nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) sprach der VwGH ebenfalls wiederholt aus, dass bei diesen auch das Fehlverhalten von bereits getilgten Strafen berücksichtigt werden könne (vgl etwa VwGH 13.9.2006, 2006/18/0216).

Im Anwendungsbereich des Führerscheingesetz (FSG 1997) setzte sich der VwGH etwa in seiner E v 24.5.2005, 2004/11/0013, mit der Frage der Tilgungswirkung iZm der Entziehung der Lenkberechtigung auseinander. Das FSG 1997 ist dabei aber insofern ein Spezialfall, als es im betreffenden § 26 Abs 2 explizit die Tilgungswirkung von Übertretungen des § 99 StVO regelt bzw auf diese hinweist. Auch § 7 Abs 5 S 1 leg cit hebt explizit eine Tilgungswirkung von fünf Jahren hervor, wenn um die Frage geht, welche Tatsachen für die Frage der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen werden können. Gleichzeitig sieht S 2 dieser Bestimmung – wiederum explizit – vor, dass für die Wertung dieser Tatsachen iZm der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen sind, wenn sie vor mehr als fünf Jahren begangen wurden. Dies bestätigt sinngemäß auch der VwGH in der genannten E.

IV. Verbot der Tierhaltung

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, kann die Behörde einer Person, die von einem Gericht wegen Tierquälerei (iSd § 222 StGB) wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 TSchG mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung und Betreuung¹⁰ von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten. Dies muss unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens der betreffenden Person erforderlich sein, damit eine Tierquälerei (nach § 222 StGB) oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8

10 Mit der Nov BGBl I 2022/130 wurde klargestellt, dass Tierhaltungsverbote nicht nur die Haltung, sondern auch die Betreuung von Tieren umfassen.

in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Die Beh kann ein solches Verbot auch nur androhen, wenn dies voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person in Zukunft von solchen Verstößen abzuhalten. Wird ein Tier entgegen einem aufrechten Tierhaltungsverbot gehalten oder betreut, so hat es die Beh ohne vorausgegangenes Verfahren unverzüglich abzunehmen und für seine vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen.¹¹

Beim Ausspruch eines Tierhaltungsverbots handelt es sich um eine verwaltungspolizeiliche Maßnahme, über die in einem Administrativverfahren entschieden wird, und nicht um eine Verwaltungsstrafe.¹² Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens sind eine oder mehrere (rechtskräftig bestrafte bzw diversionell erledigte) Anlasstaten. Im Verfahren selbst hat die Beh dann eine Prognoseentscheidung zu treffen, in welchem Umfang ein Tierhaltungsverbot erforderlich ist, um die Ziele des § 39 Abs 1 zu erreichen.¹³

Tierhaltungsverbote können sowohl auf Dauer als auch befristet ausgesprochen werden und alle oder nur bestimmte Tierarten umfassen.¹⁴ Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung der Beh, die dabei die Anlasstat(en) sowie die sonstigen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen hat. Auch nach den Erläut¹⁵ zur Stammfassung des § 39 ist das Verbot der Tierhaltung „in der Weise festzulegen, als es mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei in Zukunft voraussichtlich verhindert wird“.

Wird entgegen einem aufrechten Tierhaltungsverbot ein Tier gehalten oder betreut, so hat die Beh die Möglichkeit, das betroffene Tier sogleich und ohne Vorliegen von Gefahr im Verzug¹⁶ abzunehmen. Der Ausspruch von Tierhaltungsverboten ist daher aus Tierschutzsicht ein wichtiges Instrument, um unnötiges Tierleid zu vermeiden. Es gibt der Beh die Möglichkeit, bei Zuwiderhandlung rasch zu handeln.

Auch wenn das TSchG eine solche Möglichkeit nicht explizit vorsieht, so wird in der Lehre und der Rspr der LVwG die Möglichkeit der Aufhebung eines Tierhaltungsverbots unter gewissen Voraussetzungen grundsätzlich für zulässig erachtet.¹⁷

11 § 39 TSchG.

12 Siehe VwGH 23.2.1996, 95/02/0311.

13 Vgl dazu ausführlich Wessely in *Herbrüggen/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht, Bd 1: TSchG – Tierschutzgesetz³ § 39 Rz 5.

14 Siehe Wessely in *Herbrüggen/Wessely*, Tierschutzrecht, Bd 1: TSchG³ § 39 Rz 7.

15 Zur RV 446 BlgNR 22. GP, 29.

16 Siehe etwa § 37 TSchG.

17 So etwa das LVwG Stmk, 20.7.2020, LVwG 41.28-592/2020; vgl auch Wessely in *Herbrüggen/Wessely*, Tierschutzrecht, Bd 1: TSchG³, § 39 Rz 9 sowie LVwG OÖ, 17.10.2019, LVwG-050124/10/Bi.

V. Auswirkung von § 55 VStG auf § 39 TSchG

Sieht man sich die bisherige Judikatur des VwGH zu § 55 VStG an, so ist zunächst festzuhalten, dass die Annahme einer pauschalen Anwendbarkeit der Tilgungswirkung dieser Bestimmung auf § 39 TSchG nicht zwingend geboten ist.¹⁸ Dies liegt va daran, dass eine Rspr zu § 39 TSchG bzw einer vergleichbaren Bestimmung fehlt und die bisherigen E kasuistischer Natur waren.¹⁹

Der Ausspruch eines Tierhaltungsverbots ist eine verwaltungspolizeiliche Maßnahme. Die Frage, ob ein Tierhaltungsverbot erforderlich ist, wird in einem Verwaltungsverfahren nach dem AVG geklärt und stellt kein Verwaltungsstrafverfahren dar. Einziger Anknüpfungspunkt des VStG in Verfahren nach § 39 TSchG ist der Umstand, dass die Einleitung nur dann zulässig ist, wenn entweder eine gerichtliche Straftat nach § 222 StGB (auch diversionelle Erledigung möglich) oder zwei rechtskräftige Verwaltungsstrafen wegen Übertretung der §§ 5, 6, 7 oder 8 TSchG vorliegen. Im Gegensatz etwa zum FSG 1997²⁰ sieht das TSchG keine expliziten Vorgaben zur Tilgung bzw zur Zulässigkeit der Heranziehung von Verwaltungsstrafen vor. Berücksichtigt man den Normzweck des § 39 TSchG und den Gesamtzusammenhang innerhalb des TSchG – wie es auch der VwGH in seiner E zum OÖ JagdG v 23.10.2013, 2011/03/0099, ausgeführt hat –, so kommt man zu folgendem Ergebnis:

Sinn und Zweck der Bestimmung des § 39 TSchG ist es, Personen, die eine ausgesprochen schädliche Neigung gegenüber Tieren als fühlende Lebewesen und Mitgeschöpfe²¹ aufweisen, die Haltung und Betreuung von Tieren zu untersagen. Schutzzweck ist dabei allein das Wohlergehen der Tiere.²² Eine solch schädliche Neigung manifestiert sich nach Ansicht des Gesetzgebers nachweislich bei Verwirklichung einer gerichtlich strafbaren Tierquälerei nach § 222 StGB sowie bei mehrmaliger Übertretung der §§ 5, 6, 7 und 8 TSchG.²³ Da der Verwirklichung einer gerichtlich strafbaren Tierquälerei nach § 222 StGB eine besonders schädliche Neigung und gefühllose Gesinnung innewohnt,²⁴ genügt bereits eine Verurteilung bzw diversionelle Erledigung, um ein Verfahren nach § 39 TSchG einleiten zu können. Im Bereich „bloßer“ Verwaltungsstrafen sollten jedenfalls zwei rechtskräftige Strafen vorliegen. Hierzu gilt es allerdings anzumerken, dass die Abgrenzung zwischen Verfahren nach § 222 StGB und § 5 TSchG mitunter willkürlich er-

18 AA Wessely in *Herbrüggen/Wessely*, Tierschutzrecht, Bd 1: TSchG³ § 39 Rz 2 u 4 unter Hinweis auf VwGH 24.5.2005, 2004/11/0013.

19 Siehe dazu oben Pkt III; aA wiederum Wessely in *Herbrüggen/Wessely*, Tierschutzrecht, Bd 1: TSchG³ § 39 Rz 4 unter Hinweis auf VwGH 24.5.2005, 2004/11/0013.

20 Siehe oben Pkt III.

21 Vgl die Zielbestimmung des TSchG in § 1.

22 Siehe *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz S 163.

23 Auch hier geht es in der Praxis va um den Tatbestand der Tierquälerei nach § 5 TSchG.

24 Siehe zur Abgrenzung § 5 TSchG und § 222 StGB etwa *Hintermayr* in *Wagner (Hrsg)*, Umwelt- und Anlagenrecht, Bd I Interdisziplinäre Grundlagen², 600 ff.

scheint und es zahlreiche rechtskräftige E nach § 5 TSchG gibt, die auch den Tatbestand der „schweren“ Tierquälerei nach § 222 StGB verwirklicht hätten, sowie E nach § 222 StGB, die eher in den Anwendungsbereich des § 5 TSchG fallen. Die Erfahrung aus der Praxis legt vielmehr den Verdacht nahe, dass es oft davon abhängt, bei wem die Tat zuerst angezeigt wurde (also Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsstraßenbehörde). Die unscharfe Trennung zwischen gerichtlich strafbarer Tierquälerei und § 5 TSchG ist deshalb von Relevanz, da bei Straftaten nach § 222 StGB – wie bereits mehrfach erwähnt – nicht nur bloß eine Verurteilung bzw. diversionelle Erledigung ausreicht, um ein Verfahren zur Verhängung eines Tierhaltungsverbots einleiten zu können, sondern auch eine Tilgung der gerichtlichen Straftat idZ nicht angenommen wird.²⁵ Nach einmaliger Verwirklichung einer Straftat nach § 222 StGB kann somit zeitlich unbegrenzt ein Verfahren nach § 39 TSchG eingeleitet werden. Dies gilt sinngemäß auch bei diversionellen Erledigungen, wobei sich die Frage der Tilgung bei diesen ja ohnehin nicht stellt.

Nimmt man somit eine Tilgungswirkung des § 55 VStG im Hinblick auf die Einleitung eines Verfahrens nach § 39 TSchG iZm Verwaltungsstrafen an, so würde das unter Zugrundelegung der Annahme, dass eine Tilgung von gerichtlichen Straftaten (inkl. diversioneller Erledigungen) nicht in Betracht kommt, im Ergebnis zu einem gleichheitswidrigen Inhalt des § 39 TSchG führen. Denn während bereits eine diversionelle Erledigung bzw. rechtskräftige Strafe nach § 222 StGB ausreichen würde, um zeitlich unbegrenzt ein Verfahren nach § 39 TSchG einleiten zu können, würde im Bereich der §§ 5–8 TSchG ein sehr enger zeitlicher Rahmen für die Möglichkeit der Einleitung vorliegen, obwohl sogar eine wiederholte (!) Schädigung von Tieren vorliegt. Eine solche Intention kann dem Materiengesetzgeber jedoch nicht unterstellt werden.

Für die Annahme, dass iZm Verfahren nach § 39 TSchG die Tilgungswirkung des § 55 VStG nicht zur Anwendung gelangt, spricht weiters, dass es im Ermessen der Behörde liegt, wie und in welchem Umfang sie ein Tierhaltungsverbot verhängt bzw. ob sie es nur androht. Bei dieser Entscheidung kann daher der Umstand, dass eine Verwaltungsstrafe möglicherweise schon länger zurückliegt, mildernd gewertet werden. Dass die Entscheidung der Behörde auch nicht endgültig ist, sondern es grundsätzlich möglich ist, Tierhaltungsverbote wieder aufzuheben,²⁶ deutet im Hinblick auf die Judikatur des VwGH, dass ein Rückgriff auf die Tilgungswirkung möglicherweise erforderlich sei, um ein solches Rechtsschutzmanko auszugleichen, ebenfalls in diese Richtung.²⁷

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die langjährige praktische Erfahrung zeigt, dass bei Fällen von Tierquälerei meist schon aufgrund der ersten Tatverwirklichung erkennbar ist, welche Haltung bzw. Gesinnung gegenüber Tieren besteht und ob eine weitere Gefahr der Tatbegehung vorliegt. Kommt es zu einem erneuten Vorfall, der Leiden, Schmerzen, Schäden

25 IdS zumindest *Wessely in Herbrüggen/Wessely*, Tierschutzrecht, Bd 1³ § 39 Rz 2 und 4.

26 Siehe etwa LVwG Stmk 20.7.2020, LVwG 41.28-592/2020.

27 Vgl dazu VwGH 23.10.2013, 2011/03/0099.

oder schwere Angst von Tieren zur Folge hat, ist dies idR nur eine Bestätigung der ursprünglichen Annahme und ist es zum Schutz der Tiere unumgänglich, ein Tierhaltungsverbot auszusprechen. Dabei spielt es aber überhaupt keine Rolle, ob der erste Vorfall ein, zwei, fünf oder zehn Jahre zurückliegt, denn es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es auch in der Zeit zwischen den bekannt gewordenen Taten zu Fällen von Tierquälerei gekommen ist. Nur sind diese nicht nach außen hin sichtbar geworden, was in der Natur der Sache liegt, da nur wenige Menschen ihre Tiere in aller Öffentlichkeit quälen bzw Fälle von Tierquälerei meist im Verborgenen geschehen.

All das Gesagte legt daher den dringenden Schluss nahe, dass dem Tierschutzgesetz – jedenfalls implizit – der Gedanke zugrunde liegt, dass es bei der Einleitung eines Verfahrens zur Verhängung eines Tierhaltungsverbots iZm Verwaltungsstrafen nur auf die Anzahl der Strafen und nicht auf die Dauer zwischen diesen ankommt. § 55 VStG findet daher iZm § 39 TSchG keine Anwendung. Diese Annahme deckt sich auch mit der Judikatur des VwGH²⁸ und entspricht der Zielbestimmung des § 1 TSchG sowie dem Staatsziel Tierschutz.²⁹

Um Unklarheiten von vornherein zu vermeiden, erscheint es dennoch wichtig, dass hier durch den Gesetzgeber nachgeschärft wird und dieser seine Vorstellung, unter welchen Umständen ein Verfahren zur Verhängung eines Tierhaltungsverbots eingeleitet werden kann, klar und die Grundsätze des Art 7 B-VG beachtend zum Ausdruck bringt.

Conclusio:

Die Tilgungswirkung des § 55 VStG findet auf Verfahren nach § 39 TSchG keine Anwendung. Dies ergibt sich – iSd Judikatur des VwGH – aus dem Normzweck und einer Gesamtbetrachtung im Rahmen des TSchG sowie aus gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten. Eine gesetzliche Klarstellung erscheint dennoch geboten.

Korrespondenz:

Mag. Dr. Niklas Hintermayr
Tierschutzombudsstelle Wien
Kontaktadresse: 1190 Wien, Muthgasse 62
E-Mail: post@tow-wien.at
Web: www.tieranwalt.at

28 VwGH 23.10.2013, 2011/03/0099.

29 Siehe § 2 Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung sowie die Forschung.